

Geschäftsordnung für die
Mitgliederversammlung
der EUROREGION NEISSE e. V. (EN)

Fassung vom 21.01.2015

Soweit in dieser Geschäftsordnung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

PRÄAMBEL

Die Geschäftsordnung, im weiteren (GOM), regelt die Arbeit der Mitgliederversammlung (MGV) o. g. Vereinigung. Sie basiert insbesondere auf deren Satzung und hat darüber hinaus Bezüge zur jeweils geltenden Rahmenvereinbarung der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (ERN) und weiteren in dieser Gemeinschaft erlassener Regelungen.

§ 1
GRUNDSÄTZE / ZUSAMMENSETZUNG

- 1) Mitglieder der Euroregion Neisse e. V. sind der Landkreis Bautzen, der Landkreis Görlitz und die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH.
- 2) Organe sind die MGV und der Vorstand.
- 3) Die MGV ist das höchste Organ. Sie ist eine Delegiertenversammlung
Sie hat 9 Sitze mit Stimme
davon:

Landkreis Bautzen	4 Sitze
Landkreis Görlitz	4 Sitze
Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH	1 Sitz
- 4) Die Vergabe der Sitze ist innere Angelegenheit des Mitgliedes. Die Landräte der Mitgliedskörperschaften sind geborene Delegierte.
- 5) Für jeden Delegierten kann eine Stellvertretung nominiert werden. Die Stellvertretung bezieht sich auf den Sitz, nicht auf die Funktion.
- 6) Das Recht auf Inanspruchnahme eines Sitzes in der Mitgliederversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung entfallen.

§ 2
EINBERUFUNG / GESCHÄFTSGANG

- 1) Ordentliche MGV finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden durch den Präsidenten bei einer Ladungsfrist von 14 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 2) Im Falle der Erörterung/Absicht der Auflösung gilt eine Einberufungsfrist von einem Monat.
- 3) Zu den Tagungen können Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete, die ihren Wohnsitz oder Wahlkreis in der Oberlausitz/ Niederschlesien haben, eingeladen werden.
- 4) Die Einberufung und Abhaltung einer außerplanmäßigen MGV, eingeschlossen der Modalitäten, ist fallbezogen durch den Vorstand zu regeln.
- 5) Die Festsetzung von Termin, Ort und dem Vorschlag der Tagesordnung, eingeschlossen die Vorbereitung der Beratungsgegenstände einer ordentlichen MGV, obliegt dem Vorstand.
- 6) Der Präsident ist Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die MGV und erteilt das Wort.
- 7) Der Vizepräsident vertritt im Abwesenheitsfall den Präsidenten.
- 8) Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der MGV die Beschlussfähigkeit bzw. im Lauf der Veranstaltung die Nichtbeschlussfähigkeit fest.
- 9) Die Delegierten tragen sich vor Beginn der Versammlung in die Anwesenheitsliste ein und melden sich bei vorzeitigem Verlassen ab.
- 10) Wortmeldungen sollten zur Tagesordnung sein, auch Gästen steht die Möglichkeit der Äußerung zu.
- 11) Auf Antrag kann über Weiterführung oder Abbruch einer Diskussion beschlossen werden.

§ 3
BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Die MGV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Delegierte anwesend sind.

2) Sofern in einer Sache nicht ausdrücklich anders geregelt gilt ein Beschluss als gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten für den Beschlussvorschlag votiert.

3) Beschlüsse/Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben.

4) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, werden zuerst die Geschäftsordnungsanträge abgestimmt.

5) Personenwahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann auf Antrag offen abgestimmt werden, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten gegen den Antrag votiert.

6) Zur Durchführung der Wahlen, mit Ausnahme § 4 (5), ist eine Wahlkommission zu bilden. Die Wahlen sind zu protokollieren und vom Wahlleiter zu zeichnen. Die Wahl ist gültig, wenn auf Nachfrage durch den Wahlleiter kein Widerspruch festgestellt wird. Ungültige Wahlen sind zu wiederholen, sofern sich der Grund für die Ungültigkeit abstellen lässt, unmittelbar.

7) Der Wahlleiter ist aus dem Kreis der anwesenden Delegierten zu bestimmen. Personen, die in den anstehenden Wahlen kandidieren dürfen nicht als Wahlleiter fungieren.

8) Als Wahlhelfer fungiert der Protokollant gemäß § 6 2).

9) Eine Person gilt erst dann als gewählt, wenn sie die Annahme der Wahl erklärt.

§ 4

BESCHLUSSGEGENSTÄNDE / WAHLEN

1) Die MGV entscheidet jährlich für das folgende Haushaltsjahr über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (gesamt und je Mitglied).

2) Die MGV beschließt die Satzung und ggf. über die Auflösung der EN. Beschlüsse zur Satzung und Auflösung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Delegierten.

3) Die MGV wählt den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten für die Dauer der Amtszeit als Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur die Landräte.

4) Der Präsident und der stellvertretende Präsident werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Präsident und der stellvertretende Präsident müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Kann diese im 1. Wahlgang nicht erreicht werden, ist ein 2. Wahlgang, ggf. eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen. Tritt auch hier Stimmengleichheit ein, entscheidet das Los.

5) Die MGV bestellt bzw. beruft den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstandes ab.

6) Die MGV wählt aus dem Kreis der Delegierten zwei Rechnungsprüfer. Es gelten die Kandidaten mit den meisterhaltenen gültigen Stimmen als gewählt. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet spätestens mit Ende der Wahlperiode der Kreistage. Auch Stellvertreter von Delegierten können gewählt werden

§ 5

BESTIMMUNG DER VERTRETER DER EN IN DEN RAT DER ERN

1) Die EUROREGION NEISSE e. V. ist Mitglied in der o. g. Gemeinschaft und nimmt die daraus resultierenden Rechte und Pflichten wahr. Das betrifft insbesondere die Besetzung der ihr in der Gemeinschaft zustehenden Sitze lt. deren Rahmenvereinbarung und Geschäftsordnung.

2) Die Delegierten der MGV und der Geschäftsführer sind geborene Ratsmitglieder. Der stellvertretende Geschäftsführer ist 1. Stellvertreter eines Ratsmitgliedes im Verhinderungsfall.

3) Der Präsident ist zugleich Sprecher der deutschen Ratsdelegation.

§ 6

FORMELLES / INKRAFTTRETEN

1) Die Versammlung ist öffentlich.

2) Über den Ablauf der Versammlung ist durch die Sekretärin des Geschäftsführers oder im Verhinderungsfall durch eine vom Geschäftsführer beauftragte Person ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

3) Abgehaltene Mitgliederversammlungen und Beschlüsse sind einheitlich zu nummerieren. Für die Nummerierungen der ordentlichen Versammlung ist anzuwenden: laufende Nummer der Sitzung/Jahr.

Für Beschlüsse der MGV gilt: laufende Nummer der Beschlüsse/laufende Nummer der Sitzung/Jahr.

4) Die Urschrift des Protokolls ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

5) Jedem Delegierten und ggf. Sitzungsteilnehmer in Vertretung ist eine Kopie des Protokolls innerhalb eines Monats nach Abhaltung der MGV zuzusenden. Die Zusendung ist auch in elektronischer Form möglich.

6) Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Post- bzw. Mailausgang aus der Geschäftsstelle geltend zu machen. Nicht auflösbare Widersprüche sind in der folgenden MGV zu behandeln.

Liegen nach Ablauf o. g. Frist keine Einsprüche vor, gilt das Protokoll als bestätigt.

7) Zur Unterstützung der Abhandlungen in einer MGV sind Tischvorlagen zulässig. Sie sind vor Sitzungsbeginn nachweislich den stimmberechtigten Sitzungsteilnehmern auszuhändigen.

Die Unzulässigkeit einer Tischvorlage kann nur auf Antrag unmittelbar nach dem Beschluss zur Tagesordnung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit festgestellt werden.

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss

am 21.01.2015

in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der EUROREGION NEISSE e. V. in der Fassung vom 18.12.2012.

